

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 11.02.2020

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Wilhelmstraße 19, Flst.2139

- Erweiterung im Obergeschoss

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Die Dachfläche der Erweiterung ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 3.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Ulmer Straße 34/1, Flst. 1901

- Anbringung von Werbeanlagen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

TOP 4

Sanierung der Unterführung Weinbergstraße

-Festlegung der Lichtplanung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der lichttechnischen Planung wird die Variante 2 festgelegt.

TOP 5

Mitteilungen und Sonstiges

Parkierung von großen Anhängern im öffentlichen Raum

Aus dem Gremium wird berichtet, dass in letzter Zeit vermehrt große Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Vor allem in Kurvenbereichen entstehen dadurch unübersichtliche und gefährliche Verkehrssituationen.

Die Verwaltung teilt mit, dass diese Anhänger vom Ordnungsamt sehr engmaschig überwacht werden. Wenn allerdings die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, ist die Parkierung im öffentlichen Straßenraum zulässig.

BM Richter verweist darauf, dass für die Regelungen eines daraus entstehenden Unfallschwerpunktes die Verkehrsbehörde zuständig ist.